

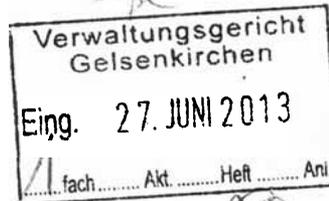
**Polizeipräsidium  
Bochum**



Polizeipräsidium Bochum, Postfach 101909, 44719 Bochum

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen



24. Juni 2013

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

ZA 12 - 57.02.01 - 108/2012

bei Antwort bitte angeben

Frau Potthoff

Telefon 0234-909-2121

Fax 0234-909-2128

barbara.pothhoff

@polizei.nrw.de

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Jörg Bergstedt ./. Land NRW  
- 14 L 1001/12 -

nehme ich Bezug auf das Schreiben des Gerichtes vom 29.05.2013 und das Schreiben des Klägers vom 14.06.2013.

Die Ausführungen des Klägers sind in der gemachten Form so nicht zutreffend, sodass dessen Vorschlag für eine ergänzende Formulierung nicht unterstützt werden kann.

Tatsächlich stellt sich die Schotterfläche weder, wie vom Kläger dargestellt, als Zufahrt zu einem anliegenden Wohngebäude, noch zu einer Gastronomie dar. Der Eingang zu dem linksseitig des Schotterplatzes befindlichen Hauses befindet sich zur Straße Wallbaumweg, während rechtsseitig lediglich eine Grünfläche ist.

Der gesamte Schotterplatz, welcher eine städtische Fläche ist und weder als Zufahrt noch als Parkplatz o.ä. gewidmet worden ist, war zudem für die Kundgebung des Klägers reserviert; etwaig bereits im Vorfeld dort befindliche Fahrzeuge hätten bei tatsächlichem Stattfinden einer Kundgebung in diesem Zeitraum nicht bewegt werden können, sodass eine Beeinträchtigung einer Kundgebung im Zufahrtsbereich nicht erfolgt wäre.

Ausweislich der Einlassung des Klägers gesteht er zudem dem Zufahrtsbereich zu, im Sichtbereich zur kundgebungsgegenständlichen Veranstaltung zu sein, was augenscheinlich seine Anforderung an eine Kundgebungsfläche war.

Eben diese Fläche wies er jedoch anfangs gänzlich als ungeeignet zurück. Nachdem er zunächst nämlich die „unmittelbar“ vor dem Bahnhof Langendreer liegenden Parkflächen nutzen wollte, was aufgrund dort vorhandener Schwerbehindertenparkplätze nicht möglich war, erklärte er, dass die gegenüber liegende Schotterfläche inklusive Zufahrtsbereich, aufgrund zu großer Entfernung indiskutabel sei (Blatt 13f d.A.).

Dienstgebäude:

Uhlandstr. 31, 44791 Bochum

Telefon 0234-909-0

Telefax 0234-909-1111

poststelle.bochum@polizei.nrw.de

www.polizei-bochum.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn U 35 bis Haltestelle

Bergbaumuseum, Fußweg ca.

7 min., Buslinien 336 und 353

bis Haltestelle Kunstmuseum,

Fußweg ca. 5 min.

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 400 801 7

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE2730050000004008017

BIC: WELADED

**Polizeipräsidium  
Bochum**



24. Juni 2013

Seite 2 von 2

Nun stellt er diese Fläche als zwar geeignet, aber nicht nutzbar dar, begründet dies aber anhand von Aussagen, welche faktisch nicht korrekt sind.

Unverständlich erscheint vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass der Kläger statt der o.g. Zufahrtsfläche bestätigt wissen möchte, dass er Parkplätze, welche keinerlei Sichtkontakt zum Eingang des Kulturbahnhofes Langendreer, in welchem die „2. Libertäre Medienmesse“ stattfand, hätte nutzen dürfen.

Die im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens angeblich gewünschten Parkplätze, welche östlich und somit hinter den Schwerbehindertenparkplätzen liegen, befinden sich jedoch betreffend ihrer Entfernung zum Eingang des Kulturbahnhofes Langendreer in etwa gleich weiter Entfernung. Zudem befinden sich die Parkboxen nicht mehr, wie vom Kläger explizit gewünscht, „unmittelbar“ vor der Veranstaltungshalle, sondern vor einem im anschließenden Gebäude befindlichen Kino. Zudem ist ein Sichtkontakt zwischen diesen Parkboxen und der Veranstaltung, wie vom Kläger nun ausdrücklich gewünscht, zum Einen aufgrund der Lage, zum anderen aber auch bzgl. möglicherweise auf den Schwerbehindertenparkplätzen abgestellter Fahrzeuge, nicht gewährleistet bzw. überhaupt möglich.

Eine erst im Verlauf des Verwaltungsstreitverfahrens dargestellte Auslegung des Wunsches des Klägers, diese Flächen nutzen zu wollen scheint daher nicht geboten, war doch schon die näher liegende, und sich im Unterschied zu den Parkboxen in Sichtweite befindliche Schotterfläche, dem Kläger zu weit entfernt.

Aufgrund der gemachten Ausführungen des Klägers komme ich zu dem Ergebnis, dass der östlich der Schwerbehindertenparkplätze auf der Höhe des Wallbaumweges 108 gelegene Parkstreifen zwar durch den Kläger hätte genutzt werden können, er diesen aber offenkundig gar nicht nutzen wollte. Die Fläche wäre somit zwar bestätigungsfähig gewesen, wäre aber vermutlich ebenso durch den Kläger beklagt worden, wie die ihm im Ergebnis zugewiesene Fläche.

Bzgl. meiner Auflage 5 folge ich der Ausführung des Gerichtes und halte an dieser fest, erkläre aber, sie zukünftig bei etwaigen, vom Kläger angemeldeten, Versammlungen nicht mehr anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dies erfordern.

Im Auftrag

*J. Brinkmann*  
(Brinkmann)